

Von: V BMAS <V@bmas.bund.de>

Gesendet: Dienstag, 30. März 2021 15:00

Betreff: [Extern]Corona-Teilhabe-Fonds: Verlängerung der Antragsfrist

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus den Mitteln des sogenannten **Corona-Teilhabe-Fonds** können Einrichtungen der Behindertenhilfe, Inklusionsbetriebe, Sozialkaufhäuser und gemeinnützige Sozialunternehmen zur Zeit Leistungen zum Ausgleich der Pandemiefolgen erhalten. Der Deutsche Bundestag hatte im letzten Jahr beschlossen, für die genannten Institutionen 100 Millionen Euro bereit zu stellen.

Aufgrund einer vom BMAS erlassenen Förderrichtlinie sowie mit den Bundesländern getroffenen Verwaltungsvereinbarungen werden die Leistungen seit dem 1. Januar 2021 von den Integrationsämtern in den Ländern erbracht. Sie gleichen rückwirkend für die Zeit ab dem 1. September 2020 entgangene Einnahmen aus. Die Frist zur Beantragung von Leistungen endete nach der geltenden Förderrichtlinie bisher am 31. März 2021.

Aufgrund der andauernden pandemischen Lage **verlängert das BMAS die Frist nun bis zum 31. Mai 2021**. Die dazu erforderliche Änderungs-Richtlinie soll am 8. April im Bundesanzeiger bekannt gemacht werden und zum 1. April 2021 in Kraft treten.

Die Unterstützung der Menschen, deren berufliche und gesellschaftliche Teilhabe von Einrichtungen wie Inklusionsunternehmen, Behinderteneinrichtungen und Sozialunternehmen abhängt, ist dem BMAS ein wichtiges Anliegen. Mit der Verlängerung der Antragsfristen für Leistungen aus dem Corona-Teilhabe-Fonds wollen wir gerade auch jetzt in der sich verschärfenden Krise daran festhalten.

Mit freundlichen Grüßen
und den besten Wünschen für schöne Osterfeiertage
Annette Tabbara

Dr. Annette Tabbara, LL.M.
Leiterin Abteilung V „Teilhabe Belange von Menschen mit Behinderungen, Soziale Entschädigung, Sozialhilfe“
Bundesministerium für Arbeit und Soziales
Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin
Tel. +49 30 18 527 4003
Fax +49 30 18 527 2086